



Gemeinde Toffen

Nutzungsverordnung (inkl. Tarif) für öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentliche Aussenanlagen

vom 14.10.2019

(mit Teilrevisionen vom 14.12.2020 bzw. vom 28.06.2021)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Umfang	3
	Aufsicht.....	3
	Zuständigkeit	3
	Parkplätze	3
	Schliessplan	3
	Schlüsselbestellung.....	3
	Ordnung, Widerhandlungen, Strafen.....	4
	Brandschutz.....	4
2.	Nutzungen	4
	Nutzungsrecht	4
	Nutzungsgebühren öffentliche Gemeindeligenschaften und öffentlichen Aussenanlagen	4
	Belegungsplan der öffentlichen Gemeindeligenschaften und öffentlichen Aussenanlagen.....	5
	Nutzungszeiten	5
	Schliessung	5
3.	Nutzungsvorschriften	5
	Grundsatz.....	5
	Verantwortlichkeit	5
	Beschädigung/Haftung	5
	Vorbereitung/Einrichtung	6
	Rauchverbot	6
	Übernahme/Abgabe Räumlichkeiten und Inventar	6
4.	Gesuche	6
	Einreichung von Gesuchen.....	6
5.	Bewilligungen	6
	Mietvertrag	6
	Bewilligungsentzug	6
6.	Schlussbestimmungen.....	7
	Einsprachen.....	7
	Inkraftsetzung	7
	Zuständigkeit	7
7.	Tarife	8
	Gebührentarif Bildungs- und Kulturzentrum "Hang"	8
	Gebührentarif Doppel-Sporthalle "Matte"	11
	Gebührentarif "Komplex"	13
8.	Genehmigung	15
	Genehmigung	15

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung (GO), Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 Umfang
Die Schul- und Sportanlagen Toffen bestehen aus dem Schulhaus "Hang", dem Schulhaus "Matte", der Doppel-Sporthalle "Matte", dem "Komplex" sowie den Aussenanlagen. Dazu gehören folgende Räumlichkeiten und Anlagen:
- Schulräume
 - Bildungs- und Kulturzentrum (inkl. Nebenräume)
 - Doppel-Sporthalle, Sport- und Aussenanlagen
 - "Komplex"
 - Rasenplatz "Hang"
 - Sport- und Spielplatz "Allmend"
 - Zivilschutzanlage
- Artikel 2 Aufsicht
- ¹ Die Oberaufsicht über die Gesamtanlagen obliegt dem Gemeinderat.
- ² Die Organisation und Führung sämtlicher Gemeindeliegenschaften unterliegt der Bauverwaltung.
- ³ Die Bauverwaltung übernimmt die Aufsicht über die Gemeindeliegenschaften.
- ⁴ Die direkte Aufsicht über die Schulräume, die Doppel-Sporthalle, die Sport- und Aussenanlagen und das Bildungs- und Kulturzentrum "Hang" wird delegiert:
- während der Schulzeit: Schulleitung, Lehrerschaft und Bauverwaltung
 - ausserhalb der Schulzeit: verantwortliche Nutzerin/verantwortlicher Nutzer und Bauverwaltung.
- ⁵ Die direkte Aufsicht über den "Komplex" wird der Bauverwaltung delegiert.
- ⁶ Die direkte Aufsicht der Zivilschutzanlage ist wie folgt aufgeteilt:
- die betriebliche/technische Aufsicht untersteht dem Anlagewart
 - die administrative Aufsicht untersteht dem Ortsquartiermeister.
- Artikel 3 Zuständigkeit
- ¹ Für Nutzungsgesuche ist die Bauverwaltung zuständig.
- ² Die Bearbeitung der Nutzungsgesuche kann delegiert werden.
- Artikel 4 Parkplätze
Die generelle Parkierung stützt sich auf den Gemeinderatsbeschluss und die diesbezüglichen richterlichen Verbote betreffend Parkierung. Bei Grossanlässen gelten spezielle Anweisungen der Gemeinde.
- Artikel 5 Schliessplan
Der Schliessplan (inkl. Sicherungsschein) wird in der Bauverwaltung aufbewahrt und nachgeführt.
- Artikel 6 Schlüsselbestellung
Schlüsselbestellungen sind an die Bauverwaltung zu richten.

Artikel 7 Ordnung, Widerhandlungen, Strafen
Alle Nutzenden verpflichten sich, die in dieser Verordnung festgelegten Weisungen zu beachten. Die Anlagen sind in sauberem und einwandfreiem Zustand zu verlassen. Fehlbare werden von den Aufsichtsorganen ermahnt oder weggewiesen. Sanktionen bleiben vorbehalten.

Artikel 8 Brandschutz
¹ Die Bauverwaltung prüft jährlich alle Brandschutzeinrichtungen auf Funktion und Vollständigkeit. Sofern erforderlich, können dazu Sachverständige beigezogen werden.
² Sie hält die Prüfungen in einem Protokoll fest.

2. Nutzungen

Artikel 9 Nutzungsrecht
¹ Die Sport- und Schulanlagen sowie der "Komplex" können von den Schulen sowie einheimischen und auswärtigen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen benutzt werden.
² Die Schulräume können nur in Ausnahmefällen für zweckfremde Anlässe benutzt werden. Die Schulleitung und die Bauverwaltung können das Gesuch in besonderen Fällen an den Gemeinderat weiterleiten.
³ Die öffentlichen Gemeindeliegenschaften und entsprechend gekennzeichneten Aussenanlagen dürfen grundsätzlich nur unter verantwortlicher Leitung (Belegungsplan) benutzt werden. Nutzungsberechtigt sind:
- die Schule der Gemeinde Toffen (inkl. Tagesschule)
- die Mitglieder der im Belegungsplan aufgeführten Vereine und Organisationen
- bewilligte Anlässe.
⁴ Das Office (Doppel-Sporthalle "Matte") darf nur an den dafür bewilligten Veranstaltungen benutzt werden.
⁵ Der Sport- und Spielplatz "Allmend" ist für alle Bürgerinnen und Bürger offen. Die Aussenplätze "Matte" sind für Kinder, Jugendliche und Anwohnende aus dem Quartier sowie für die Bewohnerinnen/Bewohner der UeO Nr. 12 Zelgli-Ost offen. Der Spielplatz "Hang" ist für Kinder der Gemeinde offen.¹
⁶ Die Pflichtschutzräume im Schulhaus "Hang" stehen grundsätzlich dem Zivilschutz zur Verfügung. In ordentlichen Lagen stehen die Räume (nicht aber deren Einrichtungen und Installationen) der Schule und anderen Organisationen zur Verfügung. Die Belegung der Zivilschutzräumlichkeiten erfolgt unter Bewilligung des Ortsquartiermeisters oder des Chefs der Zivilschutzorganisation.

Artikel 10 Nutzungsgebühren öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Aussenanlagen
¹ Der Gemeinderat legt vorliegend die Gebühren (Tarif) fest. Er kann sie jederzeit veränderten Verhältnissen oder den effektiven Kosten anpassen. Bei Nutzungsarten, welche nicht festgelegt sind, entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der Gebühr.
² Der Gemeinderat beschliesst über die Kosten der Nutzung der ortsansässigen Vereine.
³ Die ordentlichen Reinigungsarbeiten sind in den Gebühren inbegriffen. Zusätzliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten werden den Verursachenden separat verrechnet.

¹ Fassung vom 14.12.2020 bzw. vom 28.06.2021; in Kraft seit 01.03.2021

Artikel 11 Belegungsplan der öffentlichen Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Aussenanlagen
Die Schulleitung legt die Belegungsplanung für die Schule fest. Während der Schulzeit hat die Schule das Vorrecht. Die Bauverwaltung erstellt den Belegungsplan und regelt die Detailfragen, welche nicht in dieser Verordnung festgelegt sind. Sie kann diese Aufgabe an eine andere Verwaltungsstelle der Gemeinde delegieren.

Artikel 12 Nutzungszeiten
¹ Die Öffnungszeiten der öffentlichen Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Aussenanlagen sind:

Montag	10.00 bis 22.30 Uhr ("Komplex" bis 22.00 Uhr)
Dienstag bis Freitag	07.00 bis 22.30 Uhr ("Komplex" bis 22.00 Uhr)
Samstag	07.00 bis 22.30 Uhr ("Komplex" bis 18.00 Uhr)
Sonntag	07.00 bis 20.00 Uhr (ohne "Komplex")

Der Gemeinderat kann Ausnahmen (u. a. für Anlässe) bewilligen. Es bedingt ein schriftliches Gesuch.

² Der Belegungsplan (Doppel-Sporthalle "Matte") ist abends in Blöcke mit folgender Abendnutzungseinheiten eingeteilt:

17.30 bis 19.00 Uhr

19.00 bis 20.30 Uhr

20.30 bis 22.30 Uhr (inkl. Schliessung)

³ Während der Jahresreinigung können die Anlagen nicht genutzt werden. Dies wird im Belegungsplan ausgewiesen. Davon ausgenommen sind der Sport- und Spielplatz "Allmend" und die Aussenplätze "Matte" und "Hang". ²

Artikel 13 Schliessung
¹ Die im Mietvertrag verantwortlich gezeichneten Personen sind besorgt, dass die Anlagen ausgeschaltet, abgeschlossen und zeitgerecht verlassen sind. Die Bauverwaltung überwacht das Öffnen und Schliessen der Anlagen und Schulräume.

² Für die Zivilschutzanlage ist der Anlagewart zuständig.

3. Nutzungsvorschriften

Artikel 14 Grundsatz
Alle Nutzenden haben sich strikte an die ihnen zugewiesenen Zeiten zu halten.

Artikel 15 Verantwortlichkeit
Die Nutzenden sind für die ordnungsgemässe Nutzung verantwortlich. Sie bestimmen eine verantwortliche Kontaktperson.

Artikel 16 Beschädigung/Haftung
Für alle Schäden an den öffentlichen Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Aussenanlagen, welche durch deren Nutzung widerrechtlich verursacht werden, haften die Verursachenden. Die Nutzenden sind verpflichtet, beschädigtes oder fehlendes Material unmittelbar der Bauverwaltung oder dem Anlagewart zu melden. Die Gemeinde Toffen haftet nicht für persönliche Gegenstände, welche durch Einbruch, Diebstahl oder sonstigen Verlust abhanden kommen.

² Fassung vom 14.12.2020; in Kraft seit 01.03.2021

- Artikel 17 Vorbereitung/Einrichtung
Das Aufstellen und Wegräumen von Mobiliar und Geräten ist Sache der Veran-
staltenden und geschieht unter Aufsicht der von der Bauverwaltung beauf-
tragten Person.
- Artikel 18 Rauchverbot
Die gesamten Areale der Schulanlagen "Hang" und "Matte" (inkl. des Bil-
dungs- und Kulturzentrum "Hang", der Doppel-Sporthalle "Matte" und des
"Komplex") gelten als rauchfreie Zone. Im Aussenbereich ist eine Raucher-
zone signalisiert.
- Artikel 19 Übernahme/Abgabe Räumlichkeiten und Inventar
Für die Übernahme und Abgabe des gereinigten Inventars ist die Bauverwal-
tung zuständig. Fehlendes und defektes Inventar geht zu Lasten der Nutzen-
den. Es wird durch die Bauverwaltung ersetzt.

4. Gesuche

- Artikel 20 Einreichung von Gesuchen
¹ Alle Nutzenden von öffentlichen Gemeindeliegenschaften und öffentlichen
Aussenanlagen, sowohl für eine Dauerbelegung wie auch für eine einmalige
Nutzung, haben ein Gesuch einzureichen. Der Sport- und Spielplatz "All-
mend" steht im Rahmen der Nutzungszeiten (Artikel 12) frei zur Verfügung.
Die Bedürfnisse der Gemeinde, der Schule und der gemeindeansässigen
Vereine und Organisationen haben Vorrang.
² Das Gesuch ist schriftlich bei der Bauverwaltung einzureichen. Gesuche für
die Nutzung von Schulräumen sind bei der Schulleitung einzureichen.
³ Das schriftliche Gesuch muss nebst Namen (verantwortliche Person), Ad-
resse und Telefon folgende Angaben enthalten:
 - Art der Veranstaltung (mit Programm und Angabe über allfälligen Fest-
wirtschaftsbetrieb)
 - Räume, deren Nutzung gewünscht wird
 - Zeit der Belegung (inkl. Vorbereitungszeit)
 - Hinweise, ob Eintrittsgebühren bzw. kommerzielle Einnahmen erho-
ben/generiert werden.
Es ist Sache der Gesuchstellenden, die gastgewerbliche Einzelbewilligung
einzuholen.
⁴ Neue Dauerbelegungsgesuche müssen bis am 1. Juni eingereicht werden.

5. Bewilligungen

- Artikel 21 Mietvertrag
Für jede Bewilligung wird ein unterzeichneter Mietvertrag abgeschlossen
(Ausnahme bei Miete von einzelnen Schulräumen).
- Artikel 22 Bewilligungsentzug
Erteilte Bewilligungen werden zurückgezogen bzw. nicht mehr erneuert, wenn
die Nutzenden eingegangene Verpflichtungen missachten oder in schwerwie-
gender Weise gegen die Verordnungsbestimmungen verstossen. Verstösse
sind der Bauverwaltung zu melden.

6. Schlussbestimmungen

- Artikel 23 Einsprachen
Gegen alle Entscheide der Bewilligungsinstanzen kann beim Gemeinderat in-
nert zehn Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache erho-
ben werden. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.
- Artikel 24 Inkraftsetzung
¹ Die Nutzungsverordnung (inkl. Tarif) für öffentliche Gemeindeliegenschaften
und öffentliche Aussenanlagen tritt am 15.10.2019 in Kraft.
² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf. Insbesondere:
die Benutzungsordnung für öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentli-
che Aussenanlagen (Verordnung) vom 08.07.2013 (mit Änderungen vom
13.11.2017).
- Artikel 25 Zuständigkeit
Die Nutzungsverordnung kann vom Gemeinderat jederzeit ganz oder teil-
weise revidiert werden.

7. Tarife

Gebührentarif Bildungs- und Kulturzentrum "Hang"

I. Allgemeine Bestimmungen

1.) Stromkosten/Wasserverbrauch

Der normale Strom- und Wasserverbrauch im Bildungs- und Kulturzentrum "Hang" ist in den Mietgebühren inbegriffen. Übermässiger Verbrauch kann der Veranstalterin/dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

2.) Kehrichtbeseitigung

Anfallender Kehricht muss von der Veranstalterin/vom Veranstalter in Kehrichtsäcke gefüllt werden. Die Kosten für die Kehrichtabfuhr gehen zu seinen Lasten. Es kann ein Container gemietet werden. Es gilt das Abfallgebührenreglement der Gemeinde Toffen.

3.) Geschirr/Mobiliar

Bei der Benutzung von Geschirr/Mobiliar ist eine Pauschale zu entrichten (pro angefangene 150 Personen/Tag). Die Vermietung von Geschirr und Mobiliar erfolgt gemäss separater Preisliste. In der Vermietung der Küche ist grundsätzlich das entsprechende Geschirr enthalten.

Fehlendes und zerbrochenes Geschirr wird der Veranstalterin/dem Veranstalter gemäss separater Preisliste berechnet.

4.) Tarifanwendung

Grundsätzlich gelangt der Tagestarif zur Anwendung. Bei Benützungszeiten unter 4 Stunden wird der Stundentarif berechnet.

5.) Dauerbelegung

Ortsansässigen Vereinen steht für Trainings und Proben die Nutzung eines Probelokales (inkl. Materialraum oder des Mehrzwecksaales inkl. Bühne) 2 Stunden pro Woche unentgeltlich zur Verfügung.

II. Gebührentarif

Bildungs- und Kulturzentrum "Hang"

Alle Beträge in CHF

Trainings, Proben, Kurse und Sitzungen

EG

		Ortsansässige	Auswärtige
Mehrzwecksaal ohne Bühne/Galerie	pro Stunde	10.00	40.00
Bühne inkl. Materialraum	pro Stunde	5.00	20.00
Nur Foyer/Garderobe	pro Stunde	5.00	20.00
Mobiliar	pro 150 Pers. / Anlass	15.00	50.00
Küche (Getränke) inkl. Lager	Anlass bis zu 4 Stunden	40.00	80.00
Küche (Speisen) inkl. Lager	Anlass bis zu 4 Stunden	60.00	150.00

Trainings, Proben, Kurse und Sitzungen1. OG

		Ortsansässige	Auswärtige
Künstlergarderobe	pro Stunde	5.00	20.00
Galerie (separat)	pro Stunde	5.00	20.00

2. OG

Probelokal	pro Stunde	10.00	30.00
------------	------------	-------	-------

Anlässe OHNE VerkaufEG

		Ortsansässige	Auswärtige
Mehrzwecksaal ohne Bühne/Galerie	pro Tag	75.00	300.00
Bühne inkl. Materialraum	pro Tag	20.00	80.00
Nur Foyer/Garderobe	pro Tag	20.00	80.00
Mobiliar	pro 150 Pers. / Anlass	15.00	50.00
Küche (Getränke) inkl. Lager	pro Tag	50.00	100.00
Küche (Speisen) inkl. Lager	pro Tag	75.00	200.00

1. OG

Lager Bühne	pro Tag	10.00	40.00
Künstlergarderobe	pro Tag	10.00	40.00
Galerie (separat)	pro Tag	15.00	60.00

2. OG

Materialraum	pro Tag	10.00	40.00
Probelokal	pro Tag	20.00	80.00

Anlässe MIT VerkaufEG

		Ortsansässige	Auswärtige
Mehrzwecksaal ohne Bühne/Galerie	pro Tag	100.00	400.00
Bühne inkl. Materialraum	pro Tag	25.00	100.00
Nur Foyer/Garderobe	pro Tag	30.00	120.00
Möbiliar	pro 150 Pers. / Anlass	15.00	50.00
Küche (Getränke) inkl. Lager	pro Tag	75.00	150.00
Küche (Speisen) inkl. Lager	pro Tag	100.00	300.00

1. OG

Lager Bühne	pro Tag	15.00	60.00
Künstlergarderobe	pro Tag	15.00	60.00
Galerie (separat)	pro Tag	20.00	80.00

2. OG

Materialraum	pro Tag	15.00	60.00
Probelokal	pro Tag	25.00	100.00

Verschiedene Zusatzgebühren für alle Nutzungen

<u>Kehrrichtentsorgung</u>		nach effektivem Aufwand	
<u>Pikettenschädigung an Wochenenden</u>	pro Tag		100.00
<u>Zusatzaufwand durch Hausdienst</u>	pro Stunde		70.00
(Sonder- und Feinreinigung, Aufstellen, Wegräumen von Stühlen, Tischen, Geschirr und übrigen Einrichtungen)			
<u>Reinigungsmaterial bei Zusatzreinigungen</u>		nach effektivem Verbrauch	
<u>Annulation</u>			
90-31 Tage im Voraus	pauschal		100.00
30- 0 Tage im Voraus			voller Tarif

Gebührentarif Doppel-Sporthalle "Matte"

Alle Beträge in CHF

1 Teilhalle

			Ortsansässige Vereine	Ortsansässige "übrige"	Auswärtige
Sport	Nutzung im bisherigen Rahmen		gratis	-	-
	Einzelnutzung 90 Min. *		40.00	60.00	80.00
	Anlass/Wochentag		100.00	100.00	150.00
	Anlass/Weekendtag	1 Tag	150.00	200.00	280.00
	Anlass/Weekendtag	1/2 Tag	120.00	200.00	280.00
	Dauerbelegung	1 Jahr	500.00	700.00	800.00
	Dauerbelegung	1/2 Jahr	300.00	420.00	480.00
	Kurse	Einzelnutzung 90 Min. Wochentag		50.00	60.00
Dauerbelegung		1 Jahr	600.00	700.00	800.00
Dauerbelegung		1/2 Jahr	360.00	420.00	480.00
Anlässe	mit Festwirtschaft				
	Anlass/Weekendtag	1 Tag	300.00	500.00	600.00
	Anlass/Weekendtag	1/2 Tag	240.00	500.00	600.00
	ohne Festwirtschaft				
	Anlass/Weekendtag	1 Tag	200.00	300.00	350.00
	Anlass/Weekendtag	1/2 Tag	160.00	300.00	350.00

2 Teilhallen

			Ortsansässige Vereine	Ortsansässige übrige	Auswärtige
Sport	Nutzung im bisherigen Rahmen		gratis		
	Einzelnutzung 90 Min. *		60.00	80.00	100.00
	Anlass/Wochentag		150.00	150.00	200.00
	Anlass/Weekendtag	1 Tag	250.00	300.00	350.00
	Anlass/Weekendtag	1/2 Tag	200.00	300.00	350.00
	Dauerbelegung	1 Jahr	800.00	1'200.00	1'500.00
	Dauerbelegung	1/2 Jahr	480.00	720.00	900.00
Kurse	Einzelnutzung 90 Min.		80.00	90.00	140.00
	Dauerbelegung	1 Jahr	1'000.00	1'200.00	1'500.00
	Dauerbelegung	1/2 Jahr	600.00	720.00	900.00

2 Teilhallen

Anlässe		Ortsansässige Vereine	Ortsansässige übrige	Auswärtige
mit Festwirtschaft				
Anlass/Tag	1 Tag	600.00	1'000.00	1'200.00
Anlass/Tag	1/2 Tag	480.00	1'000.00	1'200.00
ohne Festwirtschaft				
Anlass/Tag	1 Tag	300.00	600.00	700.00
Anlass/Tag	1/2 Tag	240.00	600.00	700.00

Weitere Ansätze / Tarife**Grossanlässe von Gesellschaften im Handelsregister**

Anlässe von Gesellschaften (z. B. Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Kollektivgesellschaften, einfache Gesellschaft, auswärtige Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und Körperschaften), welche im **Handelsregister** eingetragen sind.

Anlass/Wochenendtag/2 Teilhallen	-	1'750.00	2'000.00
----------------------------------	---	----------	----------

Inbegriffen: Miete Bodenabdeckung (inkl. verlegen und entfernen durch Gemeindepersonal).

Benützung Office / Küche

Anlass/Tag	gratis	100.00	150.00
------------	--------	--------	--------

Zusätzliche Vorbereitungs-Aufbau-Abbauarbeiten und Reinigung

Stunde	70.00	70.00	70.00
--------	-------	-------	-------

Miete Bodenabdeckung exkl. Grossanlässe von Gesellschaften im Handelsregister

Pro Teilhalle	75.00	75.00	150.00
bzw. Teile davon (pro Platte)	1.00	1.00	2.00

Materialkontrolle und Instruktion durch Hausdienst wird separat verrechnet (70.00/Std.)

* Die Reservation für Samstag/Sonntag kann frühestens 30 Tage im Voraus erfolgen.

Dauerbelegung

MO bis FR pro Woche/Jahr für mind. eine Nutzungseinheit

Wochenende

SA 07.00 bis SO 20.00 Uhr

Anlass/Wochentag

Vermietung: MO bis FR nur in Schulferien und zu den Betriebszeiten

Gebührentarif "Komplex"

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.) Stromkosten/Wasserverbrauch

Der normale Strom- und Wasserverbrauch im "Komplex" ist in den Mietgebühren inbegriffen.
Übermässiger Verbrauch kann der Veranstalterin/dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

2.) Kehrichtbeseitigung

Anfallender Kehricht muss von der Veranstalterin/vom Veranstalter in Kehrichtsäcke gefüllt werden. Die Kosten für die Kehrichtabfuhr gehen zu seinen Lasten. Es kann ein Container gemietet werden. Es gilt das Abfallgebührenreglement der Gemeinde Toffen.

3.) Geschirr/Mobiliar

Bei der Nutzung von Geschirr/Mobiliar ist eine Pauschale zu entrichten (pro angefangene 100 Personen/Tag). Die Vermietung von Geschirr und Mobiliar erfolgt gemäss separater Preisliste.

Fehlendes und zerbrochenes Geschirr wird der Veranstalterin/dem Veranstalter gemäss separater Preisliste berechnet.

4.) Tarifanwendung

Grundsätzlich gelangt der Gebührentarif zur Anwendung.

II. Gebührentarif

"Komplex"

Alle Beträge in CHF

	Ortsansässige Vereine	Auswärtige und alle Private
Abendveranstaltungen mit kommerziellem Zweck	gratis	250.00
Nachmittagsveranstaltungen mit kommerziellem Zweck	gratis	150.00
Gebühren für alle übrigen Nutzenden (Vormittag)	75.00	75.00
Gebühren für alle übrigen Nutzenden (Nachmittag)	75.00	75.00
Gebühren für alle übrigen Nutzenden (Abend)	150.00	150.00
Tagesveranstaltung	gratis	400.00

Verschiedene Zusatzgebühren

<u>Kehrichtentsorgung</u>		nach effektivem Aufwand
<u>Pikettenschädigung an Wochenenden</u>	pro Tag	100.00
<u>Zusatzaufwand durch Hausdienst</u> (Sonder- und Feinreinigung, Aufstellen, Wegräumen von Stühlen, Tischen, Geschirr und übrigen Einrichtungen)	pro Stunde	70.00
<u>Reinigungsmaterial</u>		nach effektivem Verbrauch
<u>Annulation</u>		
90-31 Tage im Voraus	pauschal	100.00
30- 0 Tage im Voraus		voller Tarif

8. **Genehmigung**

Artikel 26 **Genehmigung**
 Der Gemeinderat hat die Nutzungsverordnung (inkl. Tarif) für öffentliche Gemeindeligenschaften und öffentliche Aussenanlagen am 14.10.2019 genehmigt.

GEMEINDERAT TOFFEN

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

Sig. Ruth Rohr *Sig. Christine Pulfer Brand*

Ruth Rohr Christine Pulfer Brand

Publikationen

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 17.10.2019 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Am 28.11.2019 wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland das In-Kraft-Treten der Verordnung publiziert.

29.11.2019 **GEMEINDE TOFFEN**
 Die Gemeindeschreiberin

Sig. Christine Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Teilrevision vom 14.12.2020

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 24.12.2020 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Am 25.02.2021 wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland das In-Kraft-Treten der Änderungen/Ergänzungen publiziert.

25.02.2021

GEMEINDE TOFFEN

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Christine Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

GR-Beschluss vom 28.06.2021

Aufgrund des Vorprüfungsberichtes des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 12.05.2021 hat der Gemeinderat am 28.06.2021 die materielle (formale) Änderung von Artikel 9 Absatz 5 genehmigt.

GEMEINDERAT TOFFEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Sig. A. Gfeller sig. Ch. Pulfer Brand

Andreas Gfeller Christine Pulfer Brand